newsletter no. 35

taa
travel agency accounting

Nachrichten für Geschäftsführer und Buchhalter vom 10.09.2010

• Branche: Umsatzentwicklung leicht positiv/Ist Ihre Buchhaltung sicher vor Betrugsversuchen? • Service: Neues Dienstleistungspaket der taa: TOURBO 1.0/Integrierte Reisekostenabrechnung gemeinsam mit Atlatos/Eigenveranstaltungen und Incentives • Steuer & Recht: Aktuelle Hinweise zu steuerrechtlichen Aspekten • Helpdesk: Anzeige der Sachkontensalden • Input: Betriebswirtschaftlicher Begriff: EBIT • Zum Schluss: Mit Sachverstand und Souveränität/Gewinnen Sie den Titel!

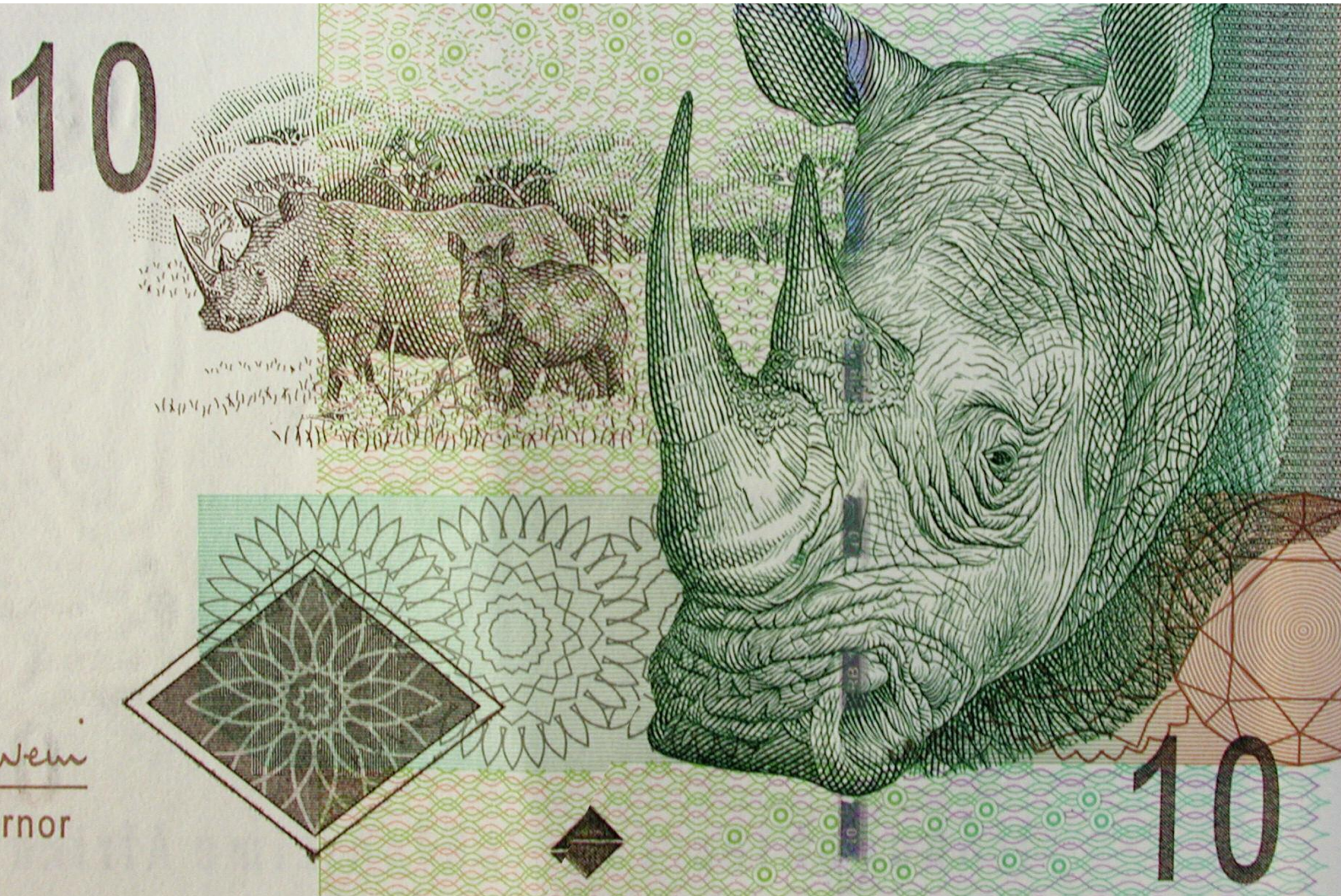

Editorial

Integrierte Lösungen und neue Workflowprozesse stehen schon seit geraumer Zeit im Vordergrund unserer Entwicklungsarbeit. Zum einen optimieren sie die Arbeitsabläufe, zum anderen schaffen sie eine höhere Transparenz in der Buchhaltung. Genau diese ist dringend erforderlich, da die buchhalterischen Abläufe aufgrund ständiger Veränderungen – insbesondere im steuerlichen Bereich, wie dem Reverse-Charge-Verfahren – an Komplexität zunehmen. Dem Unternehmer fällt es zusehends schwerer, Kosten und Erlöse sowohl betriebswirtschaftlich, als auch steuerlich korrekt nachzuvollziehen. Dabei ist es enorm wichtig, dass Reisebüros noch besser über die Entwicklung ihrer Aufwendungen und Erlöse und deren Herkunft informiert sind.

Aus diesem Grund richten wir unseren Fokus in naher Zukunft noch stärker auf folgende Themen: die korrekte Handhabung des Reverse-Charge-Verfahrens – auch in Zusammenhang mit der korrekten Verarbeitung von Eigenveranstaltungen – sowie die Beachtung der Layoutvorschriften bei Ausgangsrechnungen.

Und schon vorab ein Hinweis: Das kommende Jahr steht ganz im Zeichen des neuen taa-Dienstleistungspakets TOURBO. Die taa erzielt durch die Integration aller technischen Erfordernisse in die Buchhaltung ein Alleinstellungsmerkmal – zum Vorteil aller taa-Kunden. Die Vorteile für unsere Kunden werden erheblich sein und durch die Worklflowstruktur weit über die Buchhaltung im engeren Sinne hinausgehen.

Ihr Günther Brehm

Günther Brehm
Geschäftsführer taa

IMPRESSUM

taa newsletter	Nachrichten für Geschäftsführer und Buchhalter
	ISSN 1610-4013
Herausgeber	taa travel agency accounting GmbH
	Lützeltaler Straße 5c, 63868 Großwallstadt, Internet: www.taa.de
	Telefon +49 (0) 60 22/2 00-4, Fax +49 (0) 60 22/2 00-7 00
Redaktion	Günther Brehm (verantwortlich), Telefon +49 (0) 60 22/2 00-5 01
	Anika Stadtmüller-Deller, Telefon +49 (0) 60 22/2 00-5 85, anika.stadtmueller-deller@taa.de
Redaktion	HANDWERK, Werkstatt für Unternehmenskommunikation
und Design	Feststraße 13, 60316 Frankfurt am Main, www.handwerk-pub.com

taa travel agency accounting

Umsatzentwicklung leicht positiv

Über alle Buchungskreise hinweg stellen wir ein Umsatzplus von 3,1 Prozent zum aufgelaufenen Monat August gegenüber dem Vorjahr fest. Doch wie schon im taa newsletter 34 prognostiziert, fällt das Entwicklungsplus im Laufe des Jahres 2010 noch immer bescheidener aus als erwünscht und liegt immer noch 5,4 Prozent unter dem Jahr 2008, siehe Tabelle auf Seite 4.

Es sieht fast so aus, als ob die Geschäftsentwicklung im Business Travel, trotz hervorragender Aussagen über die hohen Auftragsbestände in der Industrie, im Jahr 2010 das Niveau von 2008 nicht mehr erreichen wird. Auch im Privatreisebereich liegen die Buchungsquoten in den Monaten Juni und Juli 2010 mit 99,5 Prozent knapp unter dem Vorjahr.

Hierbei wäre es interessant, eine konsolidierte Statistik über den stationären Vertrieb und Internetbuchungszahlen herbeizuführen. In einer solchen Auswertung könnte dargestellt werden, ob der Trend zur Buchung über das Internet weiter anhält und ob beispielsweise das Internet in schwierigen Finanzjahren stärker frequentiert wird als das Reisebüro von nebenan.

Unser Tipp:
taa betreut seine Kunden mit einem Forecast Report, in dem aufgrund der Entwicklungssituation gegenüber dem Vorjahr eine Entwicklung bis zum Jahresende 2010 vorausberechnet wird.
Damit geben wird dem Kunden die Möglichkeit betriebswirtschaftlich besser planen zu können.

Touristische Vorausbuchungen

Touristikjahr 2009/2010 ■ Touristikjahr 2008/2009 ■

Nach Reisemonat 2009/2010

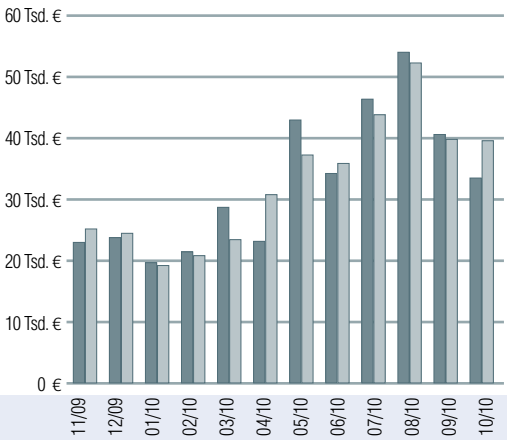

Nach Buchungsmonat 2009/2010

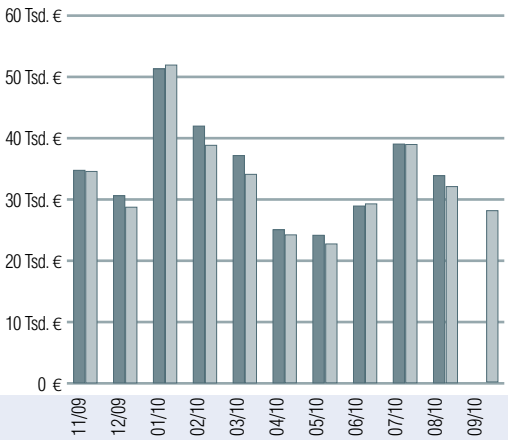

Umsatzentwicklung Januar bis August 2008 / 2009 / 2010

Datenbasis: 159 ausgewertete Unternehmen

		Flug	Bahn	Touristik	Eigenveran.	Sonstige	Summe
Januar	2010	30.175.623	4.991.960	18.679.185	2.095.534	1.686.849	58.358.995
	2009	30.760.568	5.352.266	18.639.466	2.644.562	1.648.521	59.943.988
	2008	34.138.972	5.541.372	18.709.454	3.073.915	1.720.318	63.937.446
	2010/2009	– 1,9 %	– 6,7 %	0,2 %	– 20,8 %	2,3 %	– 2,6 %
	2010/2008	– 11,6 %	– 9,9 %	– 0,2 %	– 31,8 %	– 1,9 %	– 8,7 %
Februar	2010	33.288.866	5.234.812	20.219.623	3.057.029	1.520.546	64.153.254
	2009	30.791.722	5.129.255	19.638.329	3.281.549	1.330.905	61.275.844
	2008	36.492.655	5.552.969	21.762.706	3.361.423	1.630.870	69.794.966
	2010/2009	8,1 %	2,1 %	3,0 %	– 6,8 %	14,2 %	4,7 %
	2010/2008	– 8,8 %	– 5,7 %	– 7,1 %	– 9,1 %	– 6,8 %	– 8,1 %
März	2010	36.298.757	5.605.985	27.469.325	4.158.560	1.725.036	76.587.600
	2009	32.809.026	5.723.772	22.405.319	3.164.582	1.525.012	68.182.383
	2008	31.183.482	5.041.308	28.578.744	2.966.913	2.108.776	70.657.242
	2010/2009	11 %	– 2 %	23 %	31 %	13 %	12 %
	2010/2008	16 %	11 %	– 4 %	40 %	– 18 %	8 %
April	2010	29.637.231	5.865.474	20.996.959	4.169.355	1.680.227	63.073.019
	2009	30.219.126	5.318.965	28.699.950	3.875.173	1.615.454	70.503.646
	2008	36.629.166	6.355.450	22.538.279	3.596.910	2.024.431	72.131.769
	2010/2009	– 2 %	10 %	– 27 %	8 %	4 %	– 11 %
	2010/2008	– 19 %	– 8 %	– 7 %	16 %	– 17 %	– 13 %
Mai	2010	30.868.051	4.742.959	38.347.890	5.472.800	2.072.917	82.499.243
	2009	28.479.508	4.843.398	33.853.723	5.000.562	1.874.419	74.859.875
	2008	36.219.468	5.590.406	36.799.602	5.139.339	1.688.484	86.379.754
	2010/2009	8 %	– 2 %	13 %	9 %	11 %	10 %
	2010/2008	– 15 %	– 15 %	4 %	6 %	23 %	– 4 %
Juni	2010	32.315.181	5.175.497	31.404.079	5.952.909	1.772.325	77.596.429
	2009	28.375.375	5.023.914	34.116.537	3.303.428	1.628.846	73.480.016
	2008	33.273.616	5.682.732	34.724.116	4.291.084	1.825.738	80.900.511
	2010/2009	14 %	3 %	– 8 %	80 %	9 %	6 %
	2010/2008	– 3 %	– 9 %	– 10 %	39 %	– 3 %	– 4 %
Juli	2010	31.111.061	4.206.171	41.471.351	3.438.030	1.966.881	83.084.578
	2009	30.441.450	4.559.700	40.890.654	3.162.374	1.908.249	81.899.343
	2008	35.802.853	5.110.328	42.368.111	3.423.148	2.394.075	90.125.713
	2010/2009	2 %	– 8 %	1 %	9 %	3 %	1 %
	2010/2008	– 13 %	– 18 %	– 2 %	0 %	– 18 %	– 8 %
August	2010	29.897.996	4.282.511	47.821.799	4.310.319	2.006.787	88.953.723
	2009	26.205.994	4.289.181	47.899.745	3.521.089	1.708.556	84.263.329
	2008	33.459.828	4.751.440	47.791.904	3.197.084	1.740.025	91.861.974
	2010/2009	14 %	0 %	0 %	22 %	17 %	6 %
	2010/2008	– 11 %	– 10 %	0 %	35 %	15 %	– 3 %
Gesamt	**2010**	**223.694.770**	**35.822.857**	**198.588.412**	**28.344.217**	**12.424.781**	**505.353.117**
	2009	211.876.775	35.951.270	198.243.979	24.432.229	11.531.406	490.145.095
	2008	243.740.211	38.874.565	205.481.013	25.852.732	13.392.692	533.927.401
	2010/2009	**5,6 %**	**– 0,4 %**	**0,2 %**	**16,0 %**	**7,7 %**	**3,1 %**
	2010/2008	– 8,2 %	– 7,9 %	– 3,4 %	9,6 %	– 7,2 %	– 5,4 %

Ist Ihre Buchhaltung sicher vor Betrugsversuchen?

Mit steigender Komplexität in der Buchhaltung oder auch mit der Entwicklung neuer Midoffice- und Backofficesysteme gewinnt der Sicherheitsaspekt für ein Reisebüro immer mehr an Bedeutung. Aktuelle Nachrichten in der Fachpresse tun ihr Übriges. Der Unternehmer beziehungsweise der Eigentümer des Unternehmens muss ausschließen können, dass sich Kunden oder Mitarbeiter unrechtmäßige Vorteile aufgrund von Lücken in der Buchhaltung verschaffen können. Insbesondere wegen der Komplexität und Vielfalt der Zahlungsmöglichkeiten ist eine vollständige Kontrolle dringend notwendig. Diesbezüglich gewinnen die Position des Buchhalters sowie ein funktionierender Workflow an zusätzlicher Bedeutung. Durch unsere Informationen möchten wir Sie auch dazu anregen, uns praktische Hinweise aus Ihrem Unternehmen zu geben. In der Folge führen wir eine Reihe von Beispielen aus unserer Erfahrung auf:

Alleine schon aufgrund der Vielzahl der Zahlungsmöglichkeiten ist eine umfassende Kontrolle notwendig.

- Vorgehensweise bei Stornierungen und Optionsbuchungen:
  Es muss ein klares Verfahren geben, wie die Rückzahlung von stornierten Urlaubsreisen und die dagegenlaufenden Stornokosten vonstattengehen.

- Zahlungen von Kunden durch Kreditkarten, Rückvergütungen:
  Es muss sichergestellt werden, dass eine Forderung von der korrekten Kreditkarte abgebucht wird. Gutschriften müssen auf die korrekte Kreditkarte oder aus der Buchhaltung heraus auf das entsprechende Kundenkonto erfolgen.

➢ Vorsicht bei Barzahlungen:

Die Auszahlung an Kunden sollte grundsätzlich nach dem Vier-Augen-Prinzip erfolgen. Eine Auszahlung, aus welchen Gründen auch immer, erfordert eine zusätzliche Genehmigung. Außerdem: keine Barzahlung ohne elektronischen Beleg!

➢ Zahlungsverkehr zu den Kreditkarteninstituten:

Es sollten zeitnah der Zeitrhythmus und die Vollständigkeit überprüft werden, in dem Kreditkarteninstitute fällige Vergütungen an Reisebüros zurückzahlen (zum Beispiel bei Serviceentgelten).

Gern nehmen wir auch Beispiele aus Ihrem Unternehmen mit auf.

➢ Forderungs- und Verbindlichkeitskonten:

Nicht direkt zuordenbare Zahlungseingänge und -ausgänge müssen entsprechend zeitnah (zur Bankbuchung) abgestimmt werden. Rechnungskorrekturen sollten in Abstimmung mit dem Buchhalter erfolgen und nochmals abschließend geprüft werden. Achten Sie auch auf das Alter der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie das Reisedatum und prüfen Sie diese in Einzelposten (OP-Listen).

Grundsätzlich sollte der Buchhalter in alle Richtungen ein wachsames Auge haben.

Sämtliche Unregelmäßigkeiten auf Bank- oder Transferkonten bedürfen einer zeitnahen Klärung. Von Vorteil ist dabei, dass beispielsweise in IBIZA sämtliche Buchungssätze auch im ausgeglichenen Zustand über Jahre hinweg und in Einzelposten darstell- und nachvollziehbar bleiben.

Lesen Sie dazu auch unseren Dreiteiler: „Wege zum ‚wasserdichten' buchhalterischen Geschäftsablauf" aus den taa newslettern no. 22 bis no. 24.

Neues Dienstleistungspaket der taa: TOURBO 1.0

Ab Herbst 2010 wird taa ihren Kunden eine integrierte Dienstleistung anbieten. Um den Kern des Produkts, den bisherigen Buchhaltungsfullservice, stellt taa eine Reihe von Werkzeugen bereit, die die Arbeitsabläufe optimieren und erleichtern. Durch die Verzahnung dieser Komponenten werden der gesamte Workflow und die Aussagefähigkeit der Buchhaltung wesentlich verbessert.

Dafür sprechen mehrere Gründe:

- Der beleglose Fluss von Eingangs- und Ausgangsrechnungen, der stark zunimmt.
- Die starken Veränderungen im Zahlungsverkehr, sowohl debitorisch als auch kreditorisch.
- Eine vereinfachte Zahlungsgenehmigung: Eingangsrechnungen müssen nicht mehr von Büro zu Büro herumgereicht werden, sondern können per elektronischem Zugriff Mitarbeitern und Entscheidern zur Verfügung gestellt werden.
- Nicht zuletzt der Bereich der Archivierung mit entsprechenden Kostenersparnissen.

Durch eine integrierte Arbeitsweise wird die Büroarbeit ordentlicher und transparenter, die Abwicklung der Buchhaltung schneller. Der umfassende Nutzen durch das Zusammenspiel zwischen Beleg und Buchhaltung bis hin zur Archivierung ist immens.

Das neue taa-Produkt TOURBO 1.0 verfolgt folgende Ziele: In Zusammenarbeit mit IBIZA bietet taa eine technische Lösung an, mit der Eingangsrechnungen eingescannt, gebucht und archiviert werden können. Die Buchung erfolgt zum Teil automatisiert und wird dem Unternehmer in Verbindung mit dem Buchungssatz bereitgestellt. Hinsichtlich des Workflows für Eingangsrechnungen strebt taa zwei Lösungen an:

Entweder:

Die taa erhält die Eingangsrechnungen nach wie vor vom Reisebüro entweder in Papierform oder als PDF.

Oder:

Die taa erhält die Eingangsrechnungen vom Veranstalter für eine vordefinierte Anzahl von Reisebüros und kann diese dann in die Buchhaltung integrieren. Diese Lösung hat auch verschiedene Vorteile für den Veranstalter. Die Aufwendungen für den Versand verringern sich und das Inkasso könnte zentral durch die taa vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang wird derzeit noch über die Übernahme von Veranstalterdaten aus den Veranstaltersystemen diskutiert.

Das Leistungsportfolio vom TOURBO 1.0 sieht folgende Bestandteile vor:

Technik und Dokumentenmanagement:

- Dokumentation, Workflow und Archivierung von Ausgangsbelegen
- Digitalisierung, Buchung, Archivierung von Eingangsbelegen
- sonstige technische Dienstleistungen, zum Beispiel VPN-Leitung
- sonstige Archivierungsdienstleistungen
- sonstiges Dokumentenmanagement

Dienstleistung:

- Buchhaltung und Rechnungswesen für Reisebüros
- Lohn- und Gehaltsabrechnungen
- Controlling, Beratung etc.
- Reporting
- Reisekostenabrechnung
- Buchhaltung für touristikverwandte Unternehmen
- Buchhaltung auf unterschiedlichen Systemen (IBIZA, TravelBa.Sys, Bewotec, Lexware etc.)

Für unsere Partner ergeben sich durch das Dienstleistungspaket TOURBO 1.0 folgende Vorteile:

Technik

- komplette Verwaltung der Ausgangs- und Eingangsrechnungen
- paralleler Zugriff (Webinvoice) auf Belege und Buchungssätze in der Buchhaltung
- komplette Archivierung aller Belege
- erheblicher Minderaufwand in der Belegverwaltung
- Reduzierung des Ablageaufwands
- eindeutige und korrekte Lokalisierung der Belege mit gleichzeitigem Zugriff vonseiten Reisebüro und Buchhaltung
- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit bei der Erstellung von Eingangs- und Ausgangsrechnungen

Dienstleistung

- korrekte Buchung und Prüfung der Aus- und Eingangsrechnungen
- Prüfung der Erlöse und Berechnung der Mehrwertsteuer
- ordnungsgemäße und zeitnahe Buchung und damit Erhöhung der Aktualität der Buchhaltung
- Abstimmung der Eingangs- und Ausgangsvorgänge bezüglich Reisepreis, Provisionen, Umsatzsteuer, Besonderheiten (zum Beispiel Stornos, Refunds etc.)

Wir werden unsere Kunden und Geschäftspartner bald detailliert über die Nutzungsmöglichkeiten unserer neuen Dienstleistung informieren. Auf die entsprechenden Informationsveranstaltungen werden wir Sie rechtzeitig hinweisen.

Weitere Informationen senden wir Ihnen jetzt schon gern zu. Schreiben Sie uns bitte eine E-Mail mit dem Stichwort „TOURBO“ an: webinvoice@taa.de.

Integrierte Reisekostenabrechnung gemeinsam mit Atlatos

In Zusammenarbeit mit Atlatos bietet taa eine integrierte Lösungen für die Abrechnung von Reisekosten an. Mit dieser Version können Sie, wenn Sie die Onlinebuchung nutzen, Ihre Reisekostenabrechnungen gleich mitabwickeln. Reisende, die ihre Dienstreise in Zusammenarbeit mit einem Reisebüro über ein solches System planen, buchen und abwickeln, können sämtliche sonstigen Belege über das taa-Tool in Atlatos erfassen oder durch die taa als Dienstleister abwickeln lassen. Darüber hinaus ist eine Archivierung vorgesehen.

Diese gemeinsam von Atlatos und taa angebotene Dienstleistung hat den Vorteil, dass alle Arbeitsabläufe von der Buchung über die Reisegenehmigung bis hin zur Abrechnung der Reisespesen in einem Gesamtpaket angeboten werden können. Darüber hinaus verfügt taa über die nachgelagerten Schnittstellen, wie zum Beispiel zur Lohn- und Gehaltsabrechnung und zur Finanzbuchhaltung.

taa wird mit Atlatos im Bereich der Beratung, Kundenbetreuung und Dienstleistungsbereitstellung kooperieren.

Ansprechpartner bei **Atlatos:**
Esther Stehning
Telefon
0 64 31/2 12 49 80
stehning@atlatos.com

Ansprechpartner bei **taa:**
Hanne Lang
Telefon
0 60 22/2 00-5 83
hanne.lang@taa.de

Eigenveranstaltungen und Incentives

Korrekte Abwicklung von Eigenveranstaltungen und Incentives nach den steuerlichen Besonderheiten seit Januar 2010.

Verschiedene steuerliche Themen bereiten Buchhalterinnen und Buchhaltern in der Praxis immer wieder Kopfzerbrechen. Gerade dann, wenn sie nicht täglich damit konfrontiert sind. So erhielt das taa-Helpdesk in letzter Zeit – neben dem Dauerbrenner „Reverse Charge" – seit 1. Januar 2010 diverse Anfragen bezüglich der Abwicklung von Eigenveranstaltungen, speziell in Zusammenhang mit den Neuerungen beim Thema Ortsbestimmung seit 1. Januar 2010.

Dies hat die Steuerexperten bei taa dazu veranlasst, das Thema nochmals grundlegend aufzuarbeiten. Hierzu bietet die taa ab Herbst 2010 in verschiedenen Regionen Halbtagsseminare an, die sich speziell mit dem Thema Eigenveranstaltungen/Incentives und ihre korrekte steuerliche Abwicklung befassen.

Folgende Inhalte werden behandelt:

- erforderliche Vorkalkulation (verschiedene Kalkulationsmöglichkeiten, Besonderheiten zur Beachtung)
- Beispiele zur Abwicklung einer Eigenveranstaltung (B2C)
- Beispiele zur Abwicklung eines Incentives (B2B)
- Rechnungsstellung an Kunden (Empfehlungen zur Organisation/Abwicklung)
- buchhalterische Behandlung der Margenbesteuerung
- buchhalterische Behandlung der Regelbesteuerung unter den neuesten gesetzlichen Anforderungen (für die Jahre 2010 und 2011)
- Beispiel zu Kalkulations- und Abrechnungsbögen
- Auswertungsmöglichkeiten in IBZA

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Die konkreten Schulungstermine mit sämtlichen Anmeldeinformationen finden Sie ab Ende September auf unserer taa-Website.

Incentivebeispiel

	steuerpflichtig	ohne USt.
Flug	0,00	2.000,00
Hotel, Übernachtung/Frühstück	0,00	1.875,00
Reiseleitung	625,00	0,00
Transfers, Stadtrundfahrt	0,00	1.250,00
Stadtführung, Guide	0,00	375,00
Besuch Museum	0,00	125,00
Galadinner am Abschlussabend	0,00	
= Summen (7.000 Euro)	625,00	
Plus USt. auf 625 Euro mit 19 %	118,75	
= Gesamtrechnung		

Steuerliche Behandlung im Beispiel Incentive (B2B): Verbuchung Erlöse

alle Transfers	sonstige Leistung, Leistungsort Italien, nicht steuerbar (Beförderung)
Stadtführung	sonstige Leistung, Leistungsort Italien, wenn Stadtführung kulturelle Veranstaltung ist, nicht steuerbar

Ein Beitrag der t.a.c.

Aktuelle Hinweise zu steuerrechtlichen Aspekten

Ein kleiner Nachtrag zum Steuerbeitrag aus dem taa newsletter no. 34, Seite 12, „Sonderfall Vermittlung von Hotelzimmern, Ferienhäusern, Wohnungen und Grundstücken“

B2C steht in diesem Fall in Zusammenhang mit der Vermittlung von Übernachtungsmöglichkeiten von Hotels oder Pensionen, die umsatzsteuerlich nicht erfasst sind!

Ort der Leistung ist der Belegenheitsort, nach § 3 a Abs. 3 Nr. 4 UStG, wie seither auch (ohne Änderung). Durch die Formulierung im newsletter no. 34 entstand zum Teil der Eindruck, dass es sich hier um Vermittlung von Hotelzimmern an Privatkunden handelt. Es geht aber in diesem Fall nicht um die Person, die das Hotelzimmer nutzt. Es geht um ein Hotel oder eine Pension, die keine USt-ID-Nummer besitzt.

Bitte beachten Sie:

Der An- und Weiterverkauf von Hotelzimmern durch ein Reisebüro in Zusammenhang mit einer Eigenveranstaltungsreise oder einem Incentive erfolgt nach wie vor nach § 3 a Abs. 3 Nr. 4 UStG wie seither auch (ohne Änderung). Ort der Leistung ist der Belegenheitsort.

Bilanzen sowie Gewinn-und-Verlust-Rechnungen: Elektronische Übermittlung ist Pflicht!

Auch über den taa newsletter der Hinweis: Aufgrund der gesetzlichen Neuregelung müssen bilanzierende Unternehmer den Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn-und-Verlust-Rechnung elektronisch an das Finanzamt übermitteln. Die Regelung gilt erstmals für die Steuerbilanz des Wirtschaftsjahrs, das nach dem 31. Dezember 2010 beginnt. Im Regelfall muss also die Steuerbilanz für das Jahr 2011 erstmals elektronisch übermittelt werden. Da die elektronische Übermittlung gewisse Vorarbeiten erfordert, hat das Bundesministerium der Finanzen bereits im April 2010 zu den Übertragungsmodalitäten und dem Inhalt der zu übermittelnden Daten Stellung genommen. Das Ministerium weist darauf hin, dass die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung auch mit der Festsetzung eines Zwangsgelds durchgesetzt werden kann.

Ab 2012 müssen die Bilanzen elektronisch eingereicht werden. Das sollten Sie bereits jetzt bei Ihren Planungen berücksichtigen.

Hinweis: Sofern Sie von dieser Neuregelung betroffen sind, beraten wir Sie gern über die Einzelheiten der Neuregelung und die Möglichkeiten der elektronischen Übertragung.

Verpflegungsleistungen: als Hauptleistungen am Ort der Erbringung steuerbar. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte letztes Jahr zu der bis zum 31. Dezember 2009 gültigen Rechtslage entschieden, dass es sich bei der Verpflegung von Hotelgästen um eine Nebenleistung zur Übernachtung handelt, die als Teil der Gesamtleistung am Ort des Hotels steuerbar ist. Die Finanzverwaltung will das Urteil jedoch nicht über den Einzelfall hinaus anwenden und hat es mit einem Nichtanwendungserlass belegt.

Das ist jetzt amtlich: In Hotels schlägt das Wasser aus der Dusche mit sieben Prozent Mehrwertsteuer zu Buche, das Wasser zum Frühstück mit 19 Prozent.

Die vom BFH genannten Kriterien – wie der (mit 12,5 Prozent) geringe Anteil des pauschalen Verpflegungsanteils am Gesamtentgelt sowie der Verweis, die Verpflegung gehöre zu den traditionellen Aufgaben eines Hoteliers – reichten zur Beurteilung der Verpflegung als Nebenleistung nicht aus. Es sei davon auszugehen, dass die Verpflegungsleistung – beginnend beim Frühstück über die Halb- und Vollpension bis hin zur All-inclusive-Verpflegung – für den Empfänger einen eigenen Zweck hat und damit eine Hauptleistung darstellt. Sie diene folglich nicht nur dazu, die Übernachtungsleistung unter optimalen Bedingungen in Anspruch nehmen zu können. Denn Übernachtungen werden ja häufig ohne Verpflegung angeboten; Art und Umfang der Verpflegungsleistungen kann der Hotelgast in der Regel frei wählen und buchen. Seit dem 1. Januar 2010 richtet sich die Steuerbarkeit nach dem Ort, an dem der Unternehmer die Verpflegungsleistung tatsächlich erbracht hat.

Hinweis: Der seit dem 1. Januar 2010 für Hotelübernachtungen gültige, auf sieben Prozent ermäßigte Umsatzsteuersatz gilt nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut nicht für weitere (Neben-)Leistungen wie zum Beispiel Verpflegung, Getränke aus der Minibar, Telekommunikationsdienstleistungen oder Wellnessangebote, selbst wenn diese mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind.

tac travel agency consulting

Ein Beitrag der t.a.c.

Bilanzierungsfehler: Wann ist eine vergessene Ausbuchung nachzuholen?

Wird zum Beispiel ein Anlagegut verkauft, fällt die Differenz zwischen Veräußerungserlös und Buchwert unter den steuerpflichtigen Gewinn. Bucht ein Unternehmer jedoch nur die Einnahmen aus dem Verkauf, nicht aber den Abgang des Wirtschaftsguts, fällt der Gewinn zunächst viel zu hoch aus. Wird dieser Fehler erst Jahre später – etwa im Rahmen einer Betriebsprüfung – entdeckt, stellt sich die Frage, wann sich die Ausbuchung mindernd auf den Gewinn auswirkt.

Bilanzen müssen grundsätzlich im Fehlerjahr berichtigt werden, es sei denn ...

Mit diesem Problem musste sich ein GmbH-Unternehmen beschäftigen. Dieses verkaufte im Jahr 2000 eine Immobilie für rund 225.000 Euro. Den entsprechenden Buchwertabgang buchte sie jedoch erst in der Schlussbilanz des Geschäftsjahres 2002 erfolgswirksam als periodenfremde Aufwendung mit rund 175.000 Euro, weil die Steuerbescheide der Vorjahre bereits bestandkräftig geworden waren und sich nicht mehr ändern ließen.

Faustregel: Bilanzen müssen für Zwecke der Steuerveranlagung und der Gewinnfeststellung grundsätzlich im Fehlerjahr berichtigt werden. Nur wenn die Änderung nicht mehr möglich ist, weil die Feststellungs- oder Steuerbescheide bereits bestandskräftig sind und auch keine Änderungsvorschrift greift, kommt der Grundsatz des sogenannten formellen Bilanzenzusammenhangs zum Tragen. Dieser ermöglicht die Korrektur in der Schlussbilanz des ersten Jahres, in dem dies mit steuerlicher Wirkung möglich ist.

Nach Ansicht des Finanzgerichts München stellt die Nichtausbuchung des Buchwertabgangs im Verkaufsjahr jedoch einen Bilanzierungsfehler dar. Eine Berücksichtigung ist daher nicht ausgeschlossen. Danach ist der Buchwert gewinnneutral auszubuchen, wenn der Veräußerungserlös nicht erfasst wurde, beziehungsweise gewinnwirksam auszubuchen, wenn der Veräußerungserlös berücksichtigt wurde.

War die Veräußerung des nicht ausgebuchten Grundstücks im Jahr 2000 gewinnwirksam, hatte dies Auswirkung auf die Höhe der festgesetzten Steuern. Damit kann die Zulässigkeit einer gewinnwirksamen Bilanzberichtigung im Jahr 2002 nicht zweifelsfrei verneint werden.

Ein Beitrag der t.a.c.

Leasing: Welche umsatzsteuerlichen Folgen hat die vorzeitige Rückgabe?

Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung hat der Leasingnehmer häufig einen Ausgleichsanspruch gegenüber dem Leasinggeber. Dabei stellt sich aus umsatzsteuerlicher Sicht die Frage, ob der Anspruch des Leasingnehmers zur Minderung des für die Leasingleistung vereinbarten Entgelts und damit auch zur Minderung seines Vorsteuerabzugs führt.

Der Ausgleichsanspruch entsteht dadurch, dass der Leasinggegenstand bei vorzeitiger Rückgabe in der Regel einen höheren Wert hat als bei Rückgabe zum vereinbarten Vertragsende. Dieser Vorteil kann berechnet werden, indem die Differenz zwischen dem realen Wert des Leasinggegenstands und seinem prognostizierten Wert bei vertragsgemäßer Rückgabe ermittelt wird. Der Zinsvorteil, der dem Leasinggeber durch die frühere Verwertung des Fahrzeugs entsteht, ist hiervon abzuziehen.

Der Mehrwert des zurückgegebenen Leasinggegenstands ergibt sich, weil der Leasingnehmer diesen nach der Rückgabe ja nicht mehr nutzt. Nach der Verwaltungsauffassung stellen die Zahlungen des Leasingnehmers, die auf diesen Zeitraum entfallen, kein Entgelt für die Nutzungsüberlassung, sondern Schadenersatz dar. Dies muss sinngemäß auch für Zahlungen des Leasinggebers gelten, die diesen Zeitraum betreffen und dementsprechend zu einer Minderung des Schadenersatzanspruchs führen. Damit liegt keine Minderung des für die beendete Nutzungsüberlassung vereinbarten Entgelts vor – mit der Folge, dass der Leasingnehmer auch den Vorsteuerabzug nicht zu berichtigen braucht.

Etwas anderes könnte allenfalls gelten, wenn dem geschätzten Marktpreis des Leasinggegenstands zum Rückgabezeitpunkt ein Wert ebenfalls für diesen Zeitraum gegenübergestellt würde, welcher der Kalkulation zugrunde liegt. Eine Differenz, die sich dabei zugunsten des Leasingnehmers ergibt, könnte dann zur Entgeltminderung führen.

Marco Feyh,
Geschäftsführer der t.a.c. Steuerberatungsgesellschaft, StB und Mitglied im Steuerausschuss des DRV, steht Ihnen für Fragen auch zu diesen Themen gern zur Verfügung.
Telefon 0 60 22/2 00-0
mfeyh@con-tax.de

Anzeige der Sachkontensalden

Im Menü finden Sie diesen Punkt wie abgebildet:

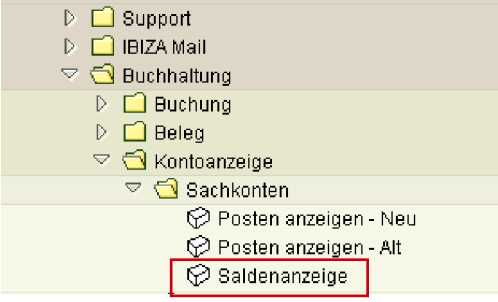

Hier ist der Aufruf der Saldenanzeige dargestellt:

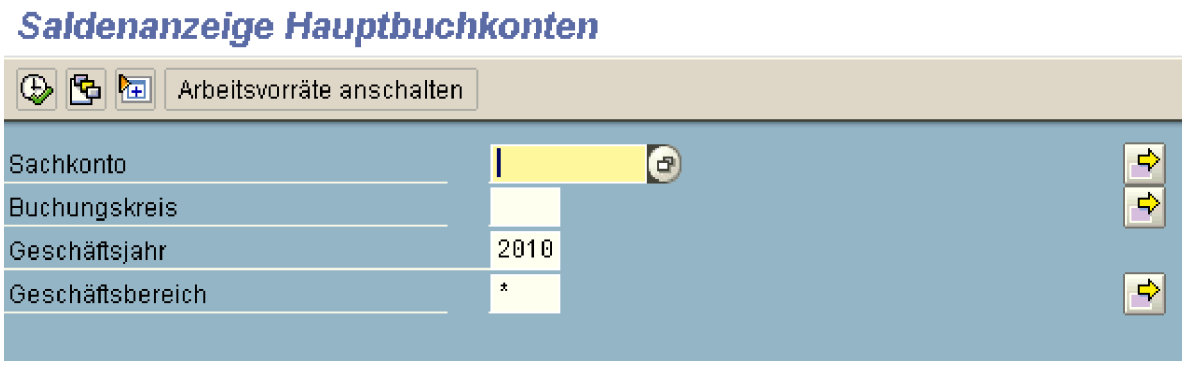

In der Zeile für Sachkonto können Sie rechts auf den Button für die Mehrfachselektion klicken und dort mehrere Konten erfassen, zum Beispiel alle Bankkonten.

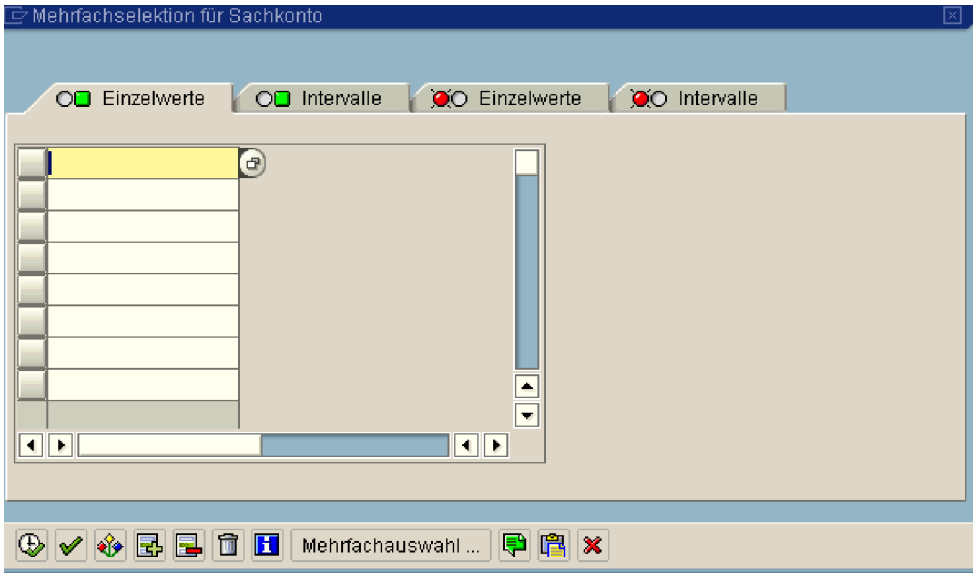

Sie haben wie immer die Möglichkeit, Einzelwerte oder Intervalle zu erfassen zum Beispiel 120100, 120203 oder 120100 bis 120500.

Bitte denken Sie daran, dass Ihre Konten eventuell mit der Buchungskreisnummer beginnen.

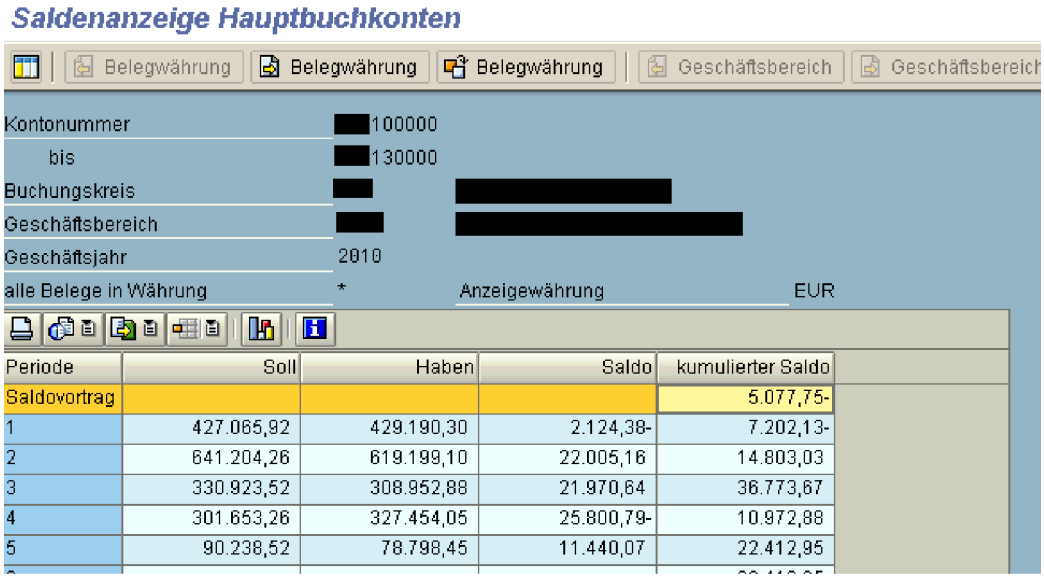

Periode	Soll	Haben	Saldo	kumulierter Saldo
Saldovortrag				5.077,75-
1	427.065,92	429.190,30	2.124,38-	7.202,13-
2	641.204,26	619.199,10	22.005,16	14.803,03
3	330.923,52	308.952,88	21.970,64	36.773,67
4	301.653,26	327.454,05	25.800,79-	10.972,88
5	90.238,52	78.798,45	11.440,07	22.412,95

Es wird der Gesamtsaldo aller Konten angezeigt. Wenn Sie nun mit einem Doppelklick auf die gewünschte Zeile klicken, dann können Sie sich alle offenen Posten und, wenn gewünscht, auch alle ausgeglichenen Posten nach Konten gegliedert ansehen.

Auf diese Weise können Sie zum Beispiel schneller einen Zahlungseingang finden, wenn man nicht weiß, auf welchem Ihrer beispielsweise zehn Bankkonten die Zahlung eingegangen ist.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das taa-Buchhaltungshelpdesk:
Telefon 0 60 22/20 05 06, Fax 0 60 22/20 07 06, E-Mail helpdesk@taa.de.

Betriebswirtschaftlicher Begriff: EBIT

„Earnings before interest and taxes" (EBIT) heißt wörtlich übersetzt: „Gewinn vor Zinsen und Steuern". EBIT sagt etwas über den betrieblichen Gewinn eines Unternehmens in einem bestimmten Zeitraum aus.

Dies bedeutet in der praktischen Anwendung „Gewinn vor Finanzergebnis, außerordentlichem Ergebnis und Steuern". Außerordentliche (einmalige) Kosten und Aufwendungen werden ebenso ignoriert wie Zinsen, sonstige Finanzierungsaufwendungen oder -erträge und Steuern, weil alle diese Positionen nicht durch die eigentliche betriebliche Tätigkeit entstanden sind. Man spricht auch von einer Bereinigung des Gewinns.

Bestimmte Erlöse und Kosten werden bei EBIT berücksichtigt (+) oder vernachlässigt (–):

– Zinsaufwand

– Steueraufwand

+ Steuerertrag

– außerordentlicher Aufwand

+ außerordentliche Erträge

= Jahresüberschuss (Gewinn)

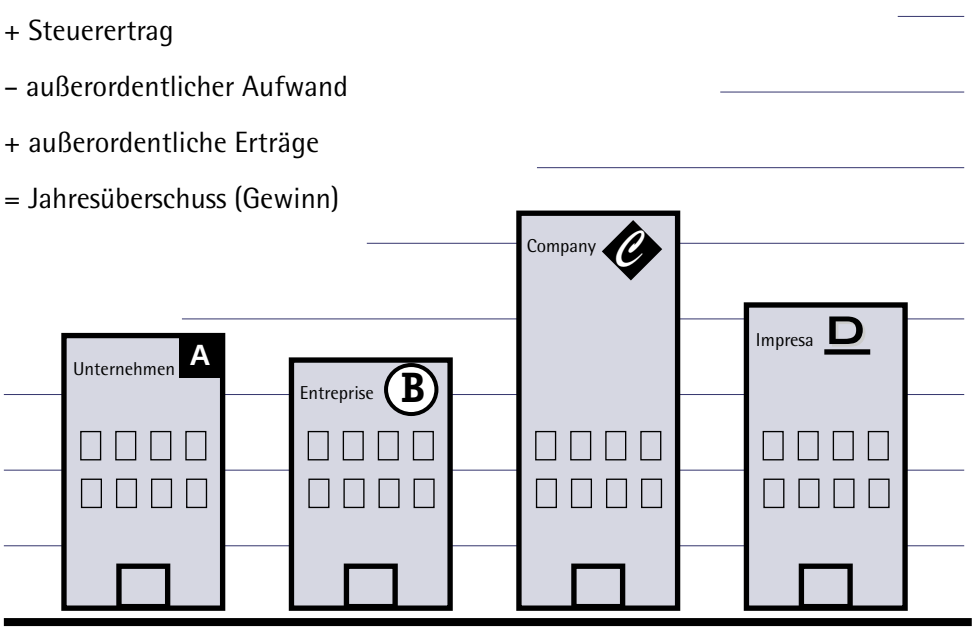

Der internationale Standard EBIT ermöglicht den direkten Vergleich verschiedener Unternehmen, weltweit.

Finanzanalysten und Controller können betrieblichen Gewinn verschiedener Geschäftsjahre, Quartale oder Unternehmensbereiche direkt vergleichen, ohne dass die Resultate durch schwankende Steuersätze, Zinsaufwendungen oder sonstige außerordentliche Faktoren verzerrt werden.

Mit Sachverstand und Souveränität

Mit einem lachenden und einem weinenden Auge verabschieden wir Anika Stadtmüller-Deller aus der Redaktion des taa newsletters. Sie verlässt uns aus dem schönsten Grund: dem dritten Kind, das im November erwartet wird. Wir wünschen der ganzen Familie alles Gute. Andererseits ist es traurig, dass bald eine so sachverständige und souveräne Kollegin nicht mehr im Team sein wird. Deshalb auch etwas wehmütig: Vielen Dank für die sehr gute Zusammenarbeit!

Die letzten anderthalb Jahre Newsletter-Redaktion haben mir sehr viel Freude bereitet: Immer wieder Themen aufzuarbeiten, die die Reisebürobranche – manchmal im wahrsten Sinne des Wortes – in Atem halten. Dass mir die taa die Möglichkeit bot, dies so flexibel in Teilzeit tun zu können, war toll. Doch nun wende ich mich wieder voll und ganz meiner Familie zu, wenn im Oktober mein dritter Mutterschutz beginnt. Dann gebe ich das Heft an meine, Ihnen ebenfalls altbekannte Kollegin Silke Stollberg ab. Ihnen allen eine gute Zeit und beste Gesundheit! Ihre Anika Stadtmüller-Deller

Gewinnen Sie den Titel!

Unser aktueller Titel stammt aus einer Nation, die auch gern als „Regenbogennation" bezeichnet wird. Doch trotz des bunten Völkergemischs ist sie eine der wenigen des Kontinents, in dem noch nie ein Staatsstreich stattgefunden hat. Während im Norden eine der größten Wüsten liegt, wird der Süden von Pinguinen bewohnt. Der Tourismus hat sich stark entwickelt und lag bereits 2005 über sieben Prozent des BIP (zum Vergleich: Im weltweit beliebtesten Reiseland Frankreich sind es etwa acht Prozent). Der Tourismus wird nicht nur dank des „winterlichen" Klimas weiter an Bedeutung gewinnen, sondern auch durch die weltberühmten Weingüter, begünstigt durch die stetige Meeresbrise und hohen Temperaturschwankungen zwischen Tag und Nacht.

Aufgrund eines sportlichen Ereignisses hatten Sie im Sommer wahrscheinlich auch viele Buchungen dorthin. Wohin? Senden Sie Ihre Antwort bitte an Silke Stollberg, Fax 0 60 22/ 2 00-7 87 oder E-Mail silke.stollberg@taa.de. Unter den richtigen Einsendungen – bis zum 31. Oktober 2010 – lassen wir wie immer das Los entscheiden. Viel Glück!

Dass das „Land der schwarzen Menschen" Guinea ist, wusste Andreas Reeg vom Reisebüro Reeg GmbH in Tübingen und gewann damit die rechts abgebildete Banknote vom Newsletter 34. Herzlichen Glückwunsch!